

# RS Vfgh 1997/11/28 V115/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der Geschäftseinteilung eines Amtes der Landesregierung mangels Eingriffs in die Rechtssphäre des Antragstellers; kein subjektives Recht auf eine bestimmt geartete innere Organisation des Amtes der Landesregierung

## Rechtssatz

Die angegriffene Geschäftseinteilung des Amtes der Nö Landesregierung vom 25.06.96 vermag als eine Regelung über die innere Organisation des Amtes der Landesregierung (vgl. VfSIg. 7941/1976 unter Hinweis auf VfSIg. 5846/1968 und 7671/1975), insbesondere über die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie sowie die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen (§2 Abs4 BVG Ämter der Landesregierung), in die Rechtssphäre eines in diesem Amt - in welcher Funktion auch immer - tätigen Organwalters nicht einzugreifen.

## Entscheidungstexte

- V 115/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1997 V 115/96

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Landesregierung Amt der, Rechte subjektive öffentliche

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V115.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10028872\_96V00115\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)